

Panalpina stolpert wieder über ihre Statuten

SCHWEIZ Im Vorfeld der ausserordentlichen Generalversammlung gibt es aktienrechtliche Probleme. Damit macht sich das Unternehmen angreifbar.

CLAUDIA LANZ-CARL

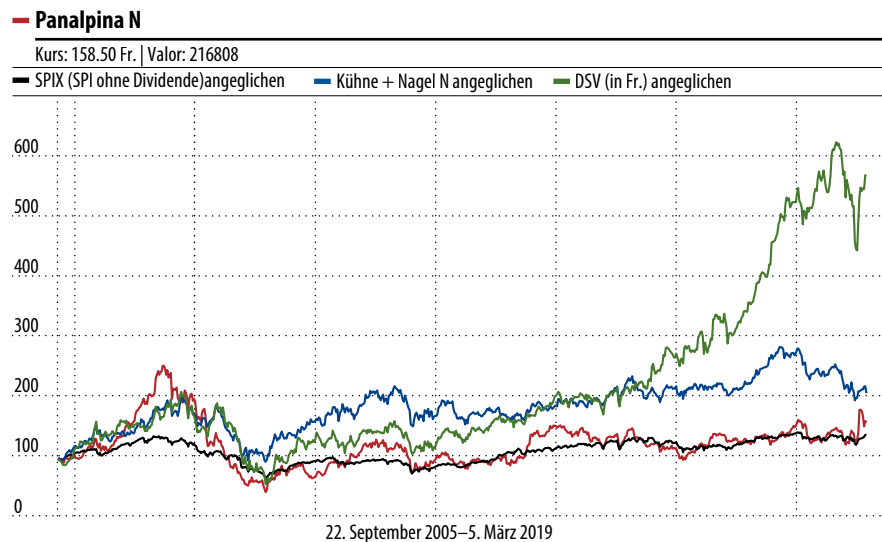
Der Logistiker Panalpina verheddert sich im Vorfeld der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. April. Denn mit dem zeitlichen Vorgehen verletzt das Unternehmen die eigenen Statuten. Damit ist das Ergebnis des Aktionärstreffens anfechtbar.

Am Dienstagmorgen informierte Panalpina über den Termin der ausserordentlichen Generalversammlung. An ihr soll über den Antrag der Ernst-Göhner-Stiftung entschieden werden, das Prinzip «eine Aktie, eine Stimme» einzuführen. Die Stiftung ist mit 46% Anteil die grösste Aktionärin. Die nächstgrösseren Investoren stellen sich aber gegen ihren Antrag.

Vor ist nicht gleich nach

Heikel ist folgender zeitlicher Plan: Panalpina will den formalen Einladungsbrief zur ausserordentlichen Generalversammlung am 15. März 2019 verschicken und das Aktienbuch «in Übereinstimmung mit Panalpinas Statuten» am 14. März um 17 Uhr schliessen. Tatsächlich sehen die Statuten eine andere Regelung vor. Demnach werden «nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tag nach dem Aktionärstreffen» keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Im konkreten Fall – der 14. März liegt vor dem 15. März – geschieht der Versand der Einladungen «an die Adressen des gesperrten Aktienbuches des Vortages, welches nicht mehr aktuell ist», konstatiert Dominique Anderes, Rechtsanwalt bei Bruppacher, Hug und Partner. Damit verletzt das Vorgehen des Verwaltungsrates



«offensichtlich die statutarischen Vorschriften», sagt der Jurist gegenüber FuW.

Dieser Umstand kann schwerwiegende Folgen haben. Die Ergebnisse der ausserordentlichen Generalversammlung sind damit angreifbar. «Aktionäre, deren Rechte verletzt sind und die auf dieser Basis zustandegekommene Beschlüsse der Generalversammlung nicht akzeptieren möchten, könnten die Beschlüsse der Generalversammlung vor Gericht anfechten», erklärt Anwalt Anderes.

Panalpina teilt auf Anfrage mit, das Unternehmen habe das Vorgehen «im Sinne einer in der Praxis umsetzbaren Lösung» gewählt. «Zudem hat der Verwaltungsrat jedoch entschieden, Gesuche, die erst am 15. März eingehen, einzeln zu prüfen», sagt Sprecher Sandro Hofer. Das macht es nicht besser. Denn die Gleichbe-

handlung der Aktionäre ist fraglich, und das Vorgehen nicht transparent. Auf die Nachfrage, wer genau diese Gesuche prüft, erklärte Panalpina lediglich, der Verwaltungsrat habe den Entscheid nicht delegiert. Ein Cevian-Sprecher wollte sich zu dem Thema nicht äussern.

«Finanz und Wirtschaft» hatte bereits über die problematische Passage in den Statuten berichtet. Sie führt zu einer relativen langen Sperrung des Aktienbuches. Zudem erfahren Aktionäre im ungünstigen Fall erst dann vom Termin der Generalversammlung, wenn sie sich nicht mehr registrieren können. Wer nicht eingetragen ist, kann aber nicht abstimmen. Christophe Volonté, Head Corporate Governance bei Inrate, hatte die Regelung mit Blick auf die Willensbildung der Aktionäre als «sehr fragwürdig» bezeichnet.

Panalpina wollte das Problem nun offenbar angehen. Der Logistiker hat sich aber neue Schwierigkeiten eingehandelt, als er den Zeitplan bekannt gegeben hat. Eine Anpassung der Termine könnte das noch beheben. Und ein genauer Blick in die eigenen Statuten solche Widersprüche beim nächsten Mal verhindern.

Auslegung strittig

Die Auslegung der Statuten ist der grosse Streitpunkt zwischen der Ernst-Göhner-Stiftung und den nächstgrösseren Aktionären. Cevian (12,3%) stellt sich auf den Standpunkt, das Unternehmen wende die eigenen Statuten falsch an und verweist auf vier Rechtsgutachten. Die Stimmrechtsbeschränkung auf 5% sehe keine Ausnahme vor. Der Investor sei im Frühjahr 2018 von einem Anwalt darauf aufmerksam gemacht worden, sagte Cevian-Mitgründer Lars Förberg zu FuW. Eine Limitierung der Stiftung diene dem Schutz der Minderheitsaktionäre.

Es geht bei dieser Frage um die Zukunft von Panalpina. Vom dänischen Mitbewerber DSV liegt eine informelle Übernahmeofferte über 4 Mrd. Fr. vor, die Stiftung zeigte sich bisher ablehnend. Später gab Panalpina bekannt, mit Agility aus Kuwait über eine Kooperation zu verhandeln. Würden die Stimmrechte der Stiftung künftig auf 5% beschränkt, könnte sie leicht überstimmt werden. Im Prinzip «eine Aktie, eine Stimme» würde sie eine dominierende Stellung behalten.

Alle Finanzdaten zu Panalpina im Online-Aktienführer: www.fuw.ch/PWTN



Mehr Rückhalt für Cevian

In der Frage, welche Stimmrechte künftig bei Panalpina zum Tragen kommen sollen, hat auch der Aktionär Franklin Templeton Stellung bezogen. Portfoliomanager Edwin Lugo bezeichnet den Antrag der Ernst-Göhner-Stiftung als «sehr interessantes Manöver». «Jetzt, wo das Angebot von DSV auf dem Tisch ist, will die Stiftung plötzlich die seit dem Börsengang angewandte Stimmrechtsbeschränkung aufheben», erklärte er auf Anfrage von «Finanz und Wirtschaft». Damit wolle die Grossaktionärin an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. April ihre Stimmkraft schützen.

Franklin Templeton hält gemäss Angaben von Anfang Februar 2,8% am Logistiker. Der Investor argumentiert wie Cevian und Artisan Partners (12%). Die Stiftung unterliege gemäss den Statuten von Panalpina einer Stimmrechtsbeschränkung von 5%, unabhängig von ihrem 46%-Anteil. Dies gelte auch für die Frage, wie das Angebot von DSV zu beurteilen sei. Anders als die Stiftung würden die meisten übrigen Investoren die Übernahme Panalpinas durch den dänischen Logistiker wohl befürworten, meint Lugo.

«Selbst bei normalem Geschäftsgang» empfiehlt Franklin Templeton «zum Schutz der Minderheitsaktionäre», den Antrag der Ernst-Göhner-Stiftung abzulehnen. Dieser Schutz komme in der Schweiz häufig zum Tragen und sei besonders bei zentralen Entscheiden wichtig.

Anzeige

CREDIT SUISSE

Innovationsgeist aus den Schweizer Bergen macht vor keinem Ozean halt.

Christian Wyszen, Wyszen Avalanche Control AG, schützt mit Sprengmasten auch Übersee vor Lawinen.

Hinter jedem unternehmerischen Erfolg steht eine besondere Persönlichkeit. Und ein starker Finanzpartner.
credit-suisse.com/unternehmer

Copyright © 2019 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.